

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Mai 2018

Nr. 2018/787

## Künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten: Berechnungstabelle

---

### 1. Erwägungen

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) sieht vor, dass Neubauten und bestehende Bauten des Kantons, die wesentlich umgebaut werden, grundsätzlich mit künstlerischem Schmuck zu versehen sind. Nach § 2 Absatz 1 ist ein bestimmter Prozentsatz der gesamten Bausumme als Gesamtkunstkredit für die künstlerische Ausschmückung zu verwenden. Der Gesamtkunstkredit wird vom Regierungsrat im Einzelfall aufgrund einer Berechnungstabelle festgelegt. Er setzt sich zusammen aus dem Kunstkredit und dem Ausschmückungskredit (§ 2 Abs. 2). In der Regel werden 80 % des Gesamtkunstkredites dem Kunstkredit und 20 % dem Ausschmückungskredit zugeteilt. Der Kunstkredit wird für der Baute zugeordnete Kunstwerke wie Grossplastiken, Wandgemälde, Wandreliefs verwendet und der Ausschmückungskredit für die Raumausschmückung mit Gemälden, Graphiken, Kleinplastiken und dergleichen (§ 2 Abs. 3).

Bei den einzelnen Bauvorhaben ist der Betrag für die Kunst am Bau jeweils Bestandteil des Kostenvoranschlages und wird in der Beilage zur Botschaft transparent aufgeführt. Die Bestimmung des Kreditanteils erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Kultur und Sport (AKS) und dem Hochbauamt. Dabei werden neben der Bedeutung des Bauwerks, dem möglichen Potenzial für die Kunstinstallationen und der Verhältnismässigkeit, weitere Kriterien berücksichtigt, wie zum Beispiel Umbau, Sanierung, Neubau, Landerwerb, Umgebung, Rückbau, usw. Die Höhe des Baukredites ist bei der Festlegung des Anteils Kunst am Bau somit nicht alleine massgebend. Für die sachgerechte Festsetzung eines Kunstkredites braucht es auch einen Bemessungsspielraum, damit der Entscheid den Gegebenheiten des Einzelfalles im Sinne der Verordnung gerecht werden kann.

Bei der in der Vergangenheit bewährten Praxis wurde grundsätzlich ein degressiver Prozentsatz zum Baukredit angewendet. Das bedeutet, je höher der Baukredit war, desto kleiner wurde der prozentmässige Anteil für die Kunst am Bau. Diese langjährige Praxis mit degressivem Prozentsatz und Bemessungsspielraum für eine situationsgerechte Festsetzung im Einzelfall wird mit der beiliegenden Berechnungstabelle dokumentiert und als Beurteilungsgrundlage transparent gemacht.

### 2. Beschluss

Gestützt auf § 2 Absatz 2 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117):

Die Berechnungstabelle zur Festlegung des Gesamtkunstcredits bei Kunst-am-Bau-Projekten wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Berechnungstabelle zur Festlegung des Gesamtkunstcredits bei Kunst-am-Bau-Projekten

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Amt für Kultur und Sport (6) EI, JS, ag, mp, ds, az

Bau- und Justizdepartement (2)

Hochbauamt (2)

Finanzdepartement (2)

Kantonale Finanzkontrolle (2)